

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Ladeinfrastruktur der Fraport AG am Flughafen Frankfurt am Main

1. Allgemeines

Für die Nutzung der von Fraport betriebenen Elektromobilitäts-Ladesäulen (Ladesäulen) zur Ladung von Elektrofahrzeugen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Flughafenbenutzungsordnung (FBO), die Allgemeine Flughafenordnung (AFO) und die Brandschutzordnung (BSO), abrufbar auf <https://www.fraport.com/de/geschaeftsfelder/service/geschaeftspartner/richtlinien-und-zahlungsbedingungen.html>. Alle Querverweise in diesen AGB beziehen sich auf Ziffern in diesen AGB.

2. Nutzungsmöglichkeiten

- 2.1. Die Nutzung der Ladesäulen kann durch von Fraport ausgegebenen RFID-Token (RFID-Token), mittels Ladekarte oder Applikation eines Roaming-Partners des Nutzers (Roaming-Partner) oder im Rahmen des Ad-hoc-Ladeverfahrens (Ad-hoc-Laden) erfolgen.
- 2.2. Preisinformationen für das Ad-hoc-Laden kann der Nutzer durch Scannen des an der Ladesäule angebrachten QR-Codes, per Senden einer SMS an die an der Ladesäule abgebildete Nummer oder das Vorhalten einer Kredit- oder Debitkarte an den dafür vorgesehenen Kontaktpunkt der Ladesäule erfragen. Preisinformationen für einen Ladevorgang unter Einbindung eines Roaming-Partners erhält der Nutzer über diesen. Preisinformationen für einen Ladevorgang mittels RFID-Token stellt Fraport den Berechtigten zur Verfügung.
- 2.3. Die im Rahmen der Ausgabe des RFID-Tokens zwischen Nutzer und Fraport vereinbarten Regelungen gelten neben diesen AGB entsprechend.
- 2.4. Bei Störungen an den Ladesäulen ist die Hotline von Fraport rund um die Uhr erreichbar unter: +496969032701.

3. Laden mittels RFID-Token

- 3.1. Den RFID-Token darf der Nutzer nur entsprechend den Bestimmungen dieser AGB, insbesondere gemäß Ziffer 2.3. verwenden.
- 3.2. Für die Initialisierung eines Ladevorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über das Vorhalten des RFID-Token am an der Ladesäule dafür vorgesehenen Kontaktpunkt.
- 3.3. Die Freischaltung der Ladesäule wird auf dem Display oder Aufleuchten eines LED an der Ladesäule angezeigt.

- 3.4. Den Verlust des RFID-Token hat der Nutzer Fraport unverzüglich anzuzeigen. Fraport behält sich vor, in Verlustfällen Schadenersatz gegen den Nutzer geltend zu machen.

4. *Laden mittels Roaming-Partner*

- 4.1. Der Nutzer hat die vom Roaming-Partner vorgegebenen Regelungen neben den Vorgaben dieser AGB einzuhalten.
- 4.2. Für die Initialisierung eines Ladevorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über das Vorhalten der Ladekarte des Roaming-Partners am an der Ladesäule dafür vorgesehenen Kontaktpunkt oder Initialisierung über die entsprechende App des Roaming-Partners durch Scannen des an der Ladesäule angebrachten QR-Codes.
- 4.3. Die Freischaltung der Ladesäule wird auf dem Display oder Aufleuchten eines LED an der Ladesäule angezeigt.
- 4.4. Sofern der Roaming-Partner des Nutzers an der Ladesäule nicht freigeschaltet ist, kann der Nutzer eine Anfrage zur Freischaltung seines Roaming-Partners an ladeinfrastruktur@fraport.de stellen. Fraport prüft anschließend, ob die Freischaltung des gewünschten Roaming-Partners möglich ist.

5. *Nutzung der Ladestation mittels Ad-hoc-Ladeverfahren*

- 5.1. Für die Initialisierung eines Ladevorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über das Scannen des an der Ladesäule angebrachten QR-Codes und Ausfüllen des angezeigten webbasierten Formulars, per Senden einer SMS an die an der Ladesäule angebrachten Nummer und die entsprechende Bestätigung oder das Vorhalten einer Kredit- oder Debitkarte am an der Ladesäule dafür vorgesehenen Kontaktpunkt.
- 5.2. Die Freischaltung der Ladesäule wird auf dem Display oder Aufleuchten eines LED an der Ladesäule angezeigt.

6. *Ladevorgang*

- 6.1. Die Nutzung der Ladesäulen hat nach diesen AGB und unter Beachtung der Ladesäulen-Bedienungsanleitung mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Laden von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der Ladesäule über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren. Die Bedienungsanleitung findet der Nutzer über einen an der Ladesäule angebrachten QR-Code.
- 6.2. Vor der Nutzung der Ladesäule hat der Nutzer diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladesäule und Anzeichen von

Vandalismus darf die Nutzung der Ladesäule weder begonnen noch fortgesetzt werden.

- 6.3. Der Nutzer hat die Ladesäule während der Lade- und Nutzungsvorgänge sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- 6.4. Die erforderliche Ladedauer ist vom Akku und dem Akkuladezustand abhängig und kann zwischen den Elektrofahrzeugen variieren.
- 6.5. Der Nutzer ist für den Ladezustand sowie die Bedienungsanleitung seines Elektrofahrzeugs selbst verantwortlich und hat sich vor Nutzung der Ladesäule mit den Begebenheiten seines Elektrofahrzeuges vertraut zu machen. Der Nutzer darf an die Ladesäule ausschließlich im Straßenverkehr zugelassene Elektrofahrzeuge anschließen, die für ausgewiesene Ladespannungen zugelassen sind.
- 6.6. Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Nutzer die im Rahmen des Ladevorgangs eingesetzten Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen – das gilt sowohl für nutzer- als auch für ladesäuleneigene Ladekabel. Insbesondere dann, wenn der Nutzer Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. feststellt, darf er das Ladekabel nicht verwenden.
- 6.7. Bei DC-Ladesäulen ist die Verbindungsmöglichkeit des Elektrofahrzeugs des Nutzers mit der Ladesäule mittels dem ladesäuleneigenen Ladekabel nach erfolgreicher Identifikation des Nutzers an der Ladesäule und entsprechender Initialisierung des Ladevorgangs im Sinne der Ziffern 3.2., 4.2. oder 5.1. freigeschaltet.
- 6.8. Bei AC-Ladesäulen kann der Ladevorgang des Nutzers an der Ladesäule nach erfolgreicher Identifikation und entsprechender Initialisierung des Ladevorgangs im Sinne der Ziffern 3.2., 4.2. oder 5.1. beginnen. Der Nutzer schließt das Ladekabel zuerst an seinem Elektrofahrzeug an und verbindet es dann mit der Ladesäule. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladesäule verriegelt.
- 6.9. Der Zeitraum zwischen Verbinden des Ladekabels mit dem Fahrzeug des Nutzers und Initialisierung des Ladevorgangs im Sinne der Ziffern 3.2., 4.2. und 5.1. darf 120 Sekunden nicht übersteigen, andernfalls kann der Ladevorgang nicht gestartet werden.
- 6.10. Der Ladevorgang muss aktiv durch den Nutzer an seinem Fahrzeug beendet werden. Bei einem Ladevorgang im Sinne der Ziffer 6.7. hat der Nutzer das ladesäuleneigene Ladekabel nach Beendigung des Ladevorgangs ordnungsgemäß in die dafür an der Ladesäule vorgesehene Vorrichtung zurückzustecken. Bei einem Ladevorgang im Sinne der Ziffer 6.8. hat der Nutzer das in der Ladesäule eingesteckte und nach Beendigung des Ladevorgangs entriegelte nutzereigene Ladekabel zunächst von der Ladesäule und erst danach von seinem Elektrofahrzeug zu trennen.

- 6.11. Bei einem Ladevorgang im Sinne der Ziffer 6.8. darf der Nutzer ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Fraport behält sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder Vorgaben dieser AGB entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, von der Ladesäule zu entfernen und den Ladevorgang abubrechen.
- 6.12. Bei Ladevorgängen im Sinne der Ziffer 6.7. muss das Elektrofahrzeug des Nutzers fahrzeugseitig über einen CCS-Stecker (Combined Charging System / IEC 62196) verfügen. Bei Ladevorgängen im Sinne der Ziffer 6.8. muss das nutzeigene Ladekabel über einen Typ 2-Stecker (EN 62196-2 Typ 2) und das Elektrofahrzeug des Nutzers über den jeweiligen fahrzeugspezifischen Stecker verfügen und die Kommunikation zwischen Ladesäule und angeschlossenem Elektrofahrzeug (Lademodus: EN 61851-1, Mode 3) gewährleisten.
- 6.13. Während der Dauer des gesamten Ladevorgangs muss jegliches Ladekabel fest mit der Ladesäule und dem Elektrofahrzeug des Nutzers verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Elektrofahrzeug durch den Nutzer zu erfolgen. Sofern der Nutzer keine durch Fraport erklärte Genehmigung hat, darf er im Rahmen des Ladevorgangs in keinem Fall Adapter (mit oder ohne Kabel) verwenden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten, reduzieren oder unterbrechen.
- 6.14. Der Nutzer hat für den Ladevorgang den hierfür gekennzeichneten Ladeparkplatz zu benutzen. Die Nutzung des Ladeparkplatzes zu anderen Zwecken, insbesondere zum ausschließlichen Parken, ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern bezüglich des zur Ladesäule gehörenden Parkplatzes zur Verweildauer nichts Anderweitiges geregelt ist, ist die Ladesäule und der dazugehörige Parkplatz vom Nutzer unverzüglich nach Abschluss des Ladevorgangs wieder freizugeben. Der Nutzer hat die örtlichen Beschilderungen der jeweiligen Parkplätze zu beachten.
- 6.15. Erfolgt eine solche Freigabe gemäß Ziffer 6.14. Satz 3 nach Abschluss des Ladevorgangs nicht und blockiert der Nutzer die Parkplätze der Ladesäulen ohne Vornahme oder nach Abschluss eines Ladevorgangs, ist Fraport berechtigt, das Fahrzeug des Nutzers auf dessen Kosten abzuschleppen, versetzen zu lassen und/oder sogenannte Blockiergebühren zu erheben.
- 6.16. Entstehen durch den Ladevorgang des Nutzers Schäden an der Ladesäule, hat der Nutzer diese über die an der Ladesäule ausgewiesene Service-Rufnummer an Fraport zu melden.

7. Entgelt, Abrechnung

7.1. RFID-Token:

- 7.1.1. Erfolgt der Ladevorgang unter Benutzung eines RFID-Token, wird das für die von Fraport erbrachte Leistungen vereinbarte verbrauchsabhängige Entgelt grundsätzlich monatlich gegenüber Fraport oder einem von Fraport eingesetzten Zahlungsdienstleister abgerechnet. Ziffer 2.3. gilt entsprechend.
- 7.1.2. Die Rechnung ist unmittelbar nach Rechnungsstellung per SEPA-Einzug zahlbar. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug abgegolten.

7.2. Roaming-Partner:

- 7.2.1. Erfolgt der Ladevorgang unter Einbindung eines Roaming-Partners, zahlt der Nutzer an den Roaming-Partner das mit diesem vereinbarte Entgelt.
- 7.2.2. Die Abrechnung gegenüber dem Nutzer erfolgt durch den Roaming-Partner nach Maßgabe der zwischen dem Roaming-Partner und dem Nutzer vereinbarten Regelungen. Fraport hat hierauf keine Einflussmöglichkeit.
- 7.2.3. Sofern sich der zur Ladesäule gehörende Parkplatz in einem Fraport-Parkhaus befindet, erhebt Fraport nach Abschluss des Ladevorgangs keine Blockiergebühren, hat jedoch keinen Einfluss auf von Gebühren dieser Art, die von Roaming-Partnern des Nutzers erhoben werden können.

7.3. Ad-hoc-Ladeverfahren:

- 7.3.1. Im Fall des Ad-hoc-Ladens hat der Nutzer für die von Fraport erbrachten Leistungen an Fraport das vereinbarte verbrauchsabhängige Entgelt zu zahlen. Das verbrauchsabhängige Entgelt ergibt sich aus dem vereinbarten Preis pro kWh und der vom Nutzer an der Ladesäule entnommenen Strommenge. Das vom Nutzer zu zahlende Entgelt ist sofort nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 7.3.2. Die Zahlung erfolgt über die vom Nutzer im Rahmen der Initialisierung des Ladevorgangs verwendete Zahlungsmethode (Kredit- oder Debitkarte, PayPal, Handyrechnung oder SMS). Der Einzug der Forderung sowie die entsprechende Belastung ist abhängig von der vom Nutzer gewählten Zahlungsmethode.
- 7.4. Bei Ladevorgängen eines Nutzers im Sinne der Ziffern 7.1. und 7.3. steht es Fraport frei, einen Zahlungsdienstleister mit der Zahlungsabwicklung zu beauftragen.

8. Haftung

- 8.1. Fraport haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Fraport nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung diese Vereinbarung prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sie greift ferner nicht bei Schäden, für die eine Versicherung von Fraport besteht.

- 8.2. Ziffer 8.1. gilt entsprechend für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Fraport.
- 8.3. Fraport übernimmt weder eine Gewähr noch eine Haftung für die Verfügbarkeit der Ladesäule. Die gilt insbesondere bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung der Ladesäule. Der Nutzer hat außerdem keinen Anspruch auf eine bestimmte von der Ladesäule gelieferte Strommenge, Ladeleistung oder Ladespannung.
- 8.4. Fraport übernimmt keine Haftung für Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen dem Nutzer und seinem Roaming-Partner.
- 8.5. Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladesäule, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers ist, ist eine Haftung von Fraport ausgeschlossen.
- 8.6. Fraport übernimmt keine Haftung für Beschädigungen am Ladekabel des Nutzers, das er zum Zwecke des Ladens verwendet hat. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.
- 8.7. Für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Ladesäule durch den Nutzer an dessen Elektrofahrzeug entstehen, übernimmt Fraport keine Haftung.
- 8.8. Kommen durch unsachgemäße Benutzung der Ladesäulen sowie sonstige Zuwiderhandlungen des Nutzers gegen diese AGB Dritte zu Schaden, stellt der Nutzer Fraport von Ansprüchen Dritter frei.

9. Sperrung eines Nutzers

Einen Verstoß gegen diese AGB (beispielsweise aber nicht abschließend: Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung und Sperrungsankündigung, unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung der Ladesäulen etc.) kann Fraport durch Entzug des RFID-Token oder insgesamt durch Ladeberechtigungsentzug ahnden.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die im Rahmen der Durchführung und Verwaltung des Ladevorgangs erhaltenen Daten wird Fraport elektronisch speichern und verarbeiten. Im Falle von personenbezogenen Daten geschieht dies nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Die Betroffeneninformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO stehen unter: <https://www.fraport.com/de/konzern/datenschutz.html> zur Verfügung.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1. Der Nutzer kann gegenüber Forderungen von Fraport aus dem ladevorgangsbedingten Vertragsverhältnis nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2. Der Nutzer kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von Fraport nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen geltend machen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Fraport-E-Mail-Adresse lautet: info@fraport.de. Fraport ist nicht verpflichtet, an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und nimmt an einem solchen Verfahren zurzeit auch nicht teil.
- 12.2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB Frankfurt am Main.
